



nach § 41 Landesnaturschutzgesetz anerkannter Zusammenschluss von Naturschutzverbänden in Schleswig-Holstein

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 71
24105 Kiel

Tel.: 0431-93027
Fax 0431-92047
eMail: info@LNVS-SH.de
Internet : www.LNVS-SH.de
Bordesholmer Sparkasse
IBAN: DE74210512750155034200
BIC: NOLADE21BOR
Registergericht: Kiel - VR 2503
24. Januar 2018

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/531

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Waldgesetzes für Schleswig-Holstein (Landeswaldgesetz – LwaldG)

Gesetzesentwurf der Abgeordneten des SSW
Drucksache 19/287

Sehr geehrte Damen und Herren,

der LNVS bedankt sich für die Beteiligung und Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzesentwurf zur Änderung des Landeswaldgesetzes für Schleswig-Holstein.

Grundsätzlich befürwortet der LNVS die o. g. Änderung des Gesetzesentwurfes. Bezüglich des § 9 Absatz 3 Satz 3 schlägt der LNVS vor, die folgenden Ergänzungen aufzunehmen.

§ 9 (3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt. Dies ist unter anderem der Fall, wenn die beabsichtigte Umwandlung

1. Naturwälder beeinträchtigen würde,
2. historische Waldstandorte betreffen würde,
3. benachbarte Wälder gefährden oder die Bildung geschlossener Waldflächen beeinträchtigen würde,
4. Wälder betrifft, die für die Erholung und die Landeskultur der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung sind,
5. die Umwandlung sich in einem Landkreis befindet, dessen Bewaldung unterhalb des Bewaldungsprozentsatzes des Landes Schleswig-Holstein liegt,

Die Umwandlung von Wald zur Errichtung von Windenergieanlagen jeglicher Höhe sowie deren Errichtung innerhalb von 10 Jahren nach der Umwandlung ist unzulässig.

Freundliche Grüße

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Ott', with a stylized flourish extending to the right.

i. A. Michael Ott